

Institut für Öffentliches Recht

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.06.2008 hat das Präsidium am 30.07.2008 die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Öffentliches Recht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 84) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG), bekannt gemacht in den Amtlichen Mitteilungen 17/2008)

§ 1 Aufgaben

(1) ¹Das Institut für Öffentliches Recht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 16 GrundO. ²Das Institut hat die Aufgabe der Pflege der Forschung im nationalen und internationalen Bereich des Öffentlichen Rechts.

(2) Das Institut ist in 4 Abteilungen gegliedert, die jeweils über die Anschaffungen ihres Fachgebiets entscheiden.

(3) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet (Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter), sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter vom Vorstand des Instituts für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind die den Abteilungen zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das den Abteilungen zugeordnete wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sowie über Drittmittel dem Institut oder den Abteilungen zugeordnetes wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal.

(2) Angehörige des Instituts sind die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilungen und die auf Beschluss des Vorstandes in das Institut aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

§ 3 Leitung

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. ³Ein Mitglied des Vorstandes, das der Hochschullehrergruppe angehört, ist Direktorin oder Direktor und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes (Geschäftsführende Leitung). ⁴Die Geschäftsführende Leitung wird von den Institutsmitgliedern (§ 2 Abs. 1) auf 2 Jahre gewählt. ⁵Die Geschäftsführende Leitung soll turnusmäßig gewechselt werden.

(2) Die Vertretung der Geschäftsführenden Leitung obliegt den Mitgliedern des Vorstandes, die aus der Hochschullehrergruppe bestimmt worden sind (stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren).

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(4) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die Geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

§ 4 Wahlen und Amtszeiten

(1) ¹Die der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren gehören dem Vorstand kraft Amtes an. ²Die Mitglieder des Vorstandes, die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen Dienst und Verwaltungsdienst angehören, werden von den dem Institut zugehörigen Angehörigen der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied des Vorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. April. ³Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

(4) Die Zugehörigkeit zum Institut ergibt sich bei den in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrer arbeitsvertraglich oder beamtenrechtlich geregelten Zuordnung zum Institut.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben gemäß § 16 Abs. 7 GrundO, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt.

(2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

¹Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Öffentliches Recht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 84) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

22.11.2005